Wechselrecht

Von Carl Samuel Grünhut



Erster Band



Duncker & Humblot reprints

Systematisches Handbuch

der

Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren Dr. H. Brunner in Berlin, Dr. V. Ehrenberg in Göttingen, Dr. O. Gierke in Berlin, des General-Procurators Dr. J. Glaser, früher in Wien, der Professoren Dr. C. S. Grünhut in Wien, Dr. A. Haenel in Kiel, Dr. A. Heusler in Basel, Dr. P. Krüger in Bonn, Dr. F. v. Martitz in Tübingen, Dr. O. Mayer in Strafsburg, Dr. L. Mitteis in Wien, Dr. Th. Mommsen in Berlin, Dr. F. Oetker in Würzburg, Dr. M. Pappenheim in Kiel, Dr. F. Regelsberger in Göttingen, Dr. W. v. Rohland in Freiburg i. B., Dr. Lothar Seuffert in München, Dr. R. Sohm in Leipzig, Dr. A. Wach in Leipzig, Dr. R. Wagner, früher in Leipzig, Dr. M. Wlassak in Strafsburg

herausgegeben von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

Dritte Abteilung, zweiter Teil, erster Band:

C. S. Grünhut, Wechselrecht. Band I.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1897.

Wechselrecht.

Von

C. S. Grünhut.

Erster Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Des Recht der Übersetzung wird vorbehalten. Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Josef Unger

zur Feier

des bevorstehenden siebenzigsten Geburtstages

(2. Juli 1898)

in Verehrung gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Bearbeitung des Wechselrechts geht von der Theorie des einseitigen Aktes aus, von jenem zuerst durch Einert eröffneten, neuen Wege, von dem aus es gelungen ist auf einem bis dahin vielfach dunklen Rechtsgebiete das Wort des Rätsels zu finden, worüber so viele Meister der Rechtswissenschaft lange vergeblich gesonnen haben.

Für alle Wechselverpflichtungen ist der Grundsatz festgehalten, daß sie auf dem einseitigen, echten Skripturakte beruhen, dessen Wirksamkeit nur noch dadurch bedingt ist, daß sich die Skriptur im Besitze eines redlichen, formell legitimierten Inhabers befindet, so daß allen Wechselverpflichtungen der Stempel des einheitlichen Entstehungsgrundes aufgeprägt ist.

Bei dem systematischen Aufbau des Stoffes habe ich es vermieden innerlich zusammengehörige, sachlich untereinander verkettete, wechselrechtliche Institute auseinanderzureißen, um nach bloß juristischen Abstraktionen ein logisch vollkommen korrekt geordnetes Ganze herzustellen; es kam mir vor allem darauf an die eigenartigen, plastischen, juristischen Gebilde des Wechselrechts deutlich hervortreten zu lassen und sie nicht durch eine übertriebene Systematik zu verwischen.

Auch war ich überall bestrebt, bei den in ihrer Abstraktion oft dunklen Rechtssätzen die praktischen wirtschaftlichen Interessen aufzudecken, die ihnen zu Grunde liegen, und die sie zu befriedigen bestimmt sind.

Wer heute eine nicht bloss für das knappe Tagesbedürfnis berechnete Darstellung des Wechselrechts giebt, darf nicht achtlos an der reichen Ernte vorübergehen, die der unermüdlichen historischen Erforschung des Wechsels zu verdanken ist. Es ist schon an und für sich fesselnd zu betrachten, was der Wechsel bei seiner Entstehung

VIII Vorwort.

war und wie er allmählich geworden, was er jetzt ist, ein cirkulationsfähiges Kreditpapier. Es wird aber auch eine tiefere Erfassung des gegenwärtig geltenden Rechts angebahnt, wenn es aus dem Zusammenhange mit der Vergangenheit, insbesondere mit dem Wechselrechte des 17. und 18. Jahrhunderts, nicht losgelöst wird. Manche, oft schwer verständliche, Rechtssätze des heutigen Wechselrechts empfangen durch diesen Vorgang die richtige Beleuchtung, da sie nicht selten nur karge Überreste eines ganzen Komplexes früherer Rechtssätze sind, mit denen das fortschreitende Recht aufgeräumt hat. Bei einer solchen historischen Betrachtung zeigt sich, dass das, was heute das Wechselrecht in der abgeklärten Gestalt der deutschen Wechselordnung ist, im Laufe der Zeit durch langsamen, kontinuierlichen Zuwachs neuer, dem Wesen des modernen Wechsels angemessener und durch Abstofsung vieler den Wechsel in Bande schlagender und seiner wahren Natur entfremdender Rechtssätze ausgebildet worden ist und dass in dem heute geltenden Wechselrechte alte und neue Rechtsgedanken zu einem einheitlichen, vortrefflich ausgestalteten Rechtsgebilde harmonisch verschmolzen erscheinen.

Dass in einer umfassenden Darstellung des geltenden Wechselrechts die fremden Gesetzgebungen nicht außer Betrachtung bleiben dürfen, ist bei dem specifisch kosmopolitischen Charakter des Wechsels, seinen in die Ferne wirkenden Verkehrsfunktionen, selbstverständlich. Vergleicht man die modernen Wechselordnungen mit einander, soweit sie nach der deutschen Wechselordnung entstanden sind, so muß es auffallen, wie sehr sie trotz mancher eigentümlicher, individueller Züge im ganzen beinahe dieselbe juristische Physiognomie zeigen. Der Gedanke ist unabweisbar, daß in diesem für den internationalen Verkehr so wichtigen Rechtsgebiete, leichter als in jedem anderen, die Schwierigkeiten überwunden werden könnten, die der Verwirklichung des Wunsches nach universaler, für die ganze Kulturwelt einheitlicher Ausgestaltung entgegenstehen. In der That, die Frucht ist reif; man braucht nur die Hand darnach auszustrecken, um sie zu pflücken.

Möge das vorliegende Werk für die wissenschaftliche Erkenntnis und für die praktische Behandlung des Wechselrechts nicht ohne Nutzen sein.

Inhaltsverzeichnis.

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen).

Einleitung.

		22111-0-1-0411-04	Seite
§	1.	Das Wechselrecht im objektiven Sinne. Sein Verhältnis zum Civil-	
_	_	und Handelsrechte	1
ş	2.	Begriff des Wechsels. Das Wechselrecht im subjektiven Sinne. Der	_
		wechselmäßige Anspruch	5
\$	3.	Die wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels	8
		Erster Teil.	
		Geschichtliche Entwicklung des Wechsels.	
		I. Der nicht indossable Wechsel.	
ş	4.	Anfänge des Wechsels. Der eigene domizilierte Wechsel	20
ş	5.	Die Tratte	29
§ §	6.	Der Wechsel im Norden Europas	41
§	7.	Das Wechselrecht bis zum 17. Jahrhundert	44
		Darstellung des ältesten Wechselrechts.	•
§	8.	Form des Wechsels. Valutabekenntnis. Duplikate. Die Personen bei der Tratte. Wechselfähigkeit. Meßswechsel und Außermeßswechsel. Das Erfordernis der Ortsverschiedenheit. Die Verfallzeit. Der Avisbrief Das Valutabekenntnis (55). Duplikate (56). Die Personen bei dem Wechsel (59). Die Wechselfähigkeit (61). Einteilung der Wechsel	54
		(62). Erfordernis der Ortsverschiedenheit. Verfallzeit (63). Der Avisbrief (64).	

ş	9.	Die Acceptation a. bei Messwechseln, b. bei Aussermesswechseln. Die	Seite
ð	•	Verpflichtung des Acceptanten. Protest und Regress. Die Intervention. Die Wechselstrenge. Die Wechselverjährung	66
§	10.	Die Scontration beim Meßwechsel. Rücktratte. Vorherrschaft des Meßwechsels. Bestimmung des Wechselkurses	76
		II. Der indossable Wechsel.	
§	11.	Die Entstehung des Indossaments	87
§	12.	Die Rechtsquellen des Wechselrechtes vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung	103
§	13.	Die Litteratur des Wechselrechtes vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung.	114
		Darstellung des Wechselrechtes vom 17. Jahrhundert bis zur	
		deutschen Wechselordnung.	
§	14.	Der Wechselschlus. Der Avis. Die Wechselfähigkeit. Die wesent- lichen Erfordernisse der Tratte	118
§	15.	Die Indossierung des Wechsels	138

			Seite
\$	16.	Die Acceptation und die Folgen der Nichtannahme. Der Regreßs mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Acceptanten Die Pflicht zur Präsentation zum Accepte (149). Die Pflicht zur Präsentation zur Annahme bei Meßwechseln (151). Anfangstermin für die Präsentation (153). Endtermin für die Präsentation (153). Der zur Präsentation Berechtigte (154). Die Form der Acceptation (155). Überlegungsfrist für den Bezogenen (158). Qualifizierte Acceptation (159). Das Partikular- oder Teilaccept (160). Widerruf des Accepts (161). Die Pflicht des Bezogenen zur Acceptation (161). Die Verpflichtung des Acceptanten (162). Kein Wechselrecht des Trassanten gegen den Acceptanten (164). Unbedingte Verpflichtung des Acceptanten (164). Protest mangels Annahme (164). Präsentation und Protesterhebung, wenn mehrere Personen den Namen des Bezogenen tragen und bei mehreren Bezogenen (167). Ungehöriger Protest. Surrogat des Protestes (167). Notifikation (167). Form des Protestes (168). Protestregister (170). Kautions- und Remboursregreß, Ausstellung eines neuen Wechsels (170). Hinterherige Acceptation (172). Kautionsregreß wegen Unsicherheit des Acceptanten (172). Pflicht zur Präsentation der domizilierten Tratte zur Annahme (173).	149
ş	17.	Die Zahlung und der Regreß mangels Zahlung Zahlung vor Verfall (174). Der Verfalltag (175). Zahlung der Meßwechsel (178). Zahlungstag (178). Respekttage (179). Prolongation (183). Moratorium (185). Barzahlung (185). Scontrierung (185). Sogenannte Wechselzahlung (186). Geldsorte (186). Holschuld (187). Bringschuld (187). Deposition (188). Identitätsprüfung (188). Aushändigung und Quittierung des Wechsels (189). Teilzahlung (189). Zahlung nach Verfall (190). Revalierungsklage (190). Recht auf Provision (190). Pfand- und Retentionsrecht (190). Ersatzanspruch des Domiziliaten (190). Regreß mangels Zahlung (191). Vis major (192). Notifikation (198). Variation (193). Ordnungsregreß (194). Kontraprotest (194). Sprungregreß (195). Regreß bei Tratten für fremde Rechnung (195). Inhalt des Regreßanspruchs (195). Rückwechsel (196). Verzugszinsen (197). Regreßanspruch eines Vormannes (197). Keine Kumulation der Rückwechsel (198). Präjudizierung des Wechsels (199). Bereicherungsklage (199). Konkurs des Wechselschuldners (200).	174
§	18.	Die Wechselintervention	201
§	19.	Duplikate und Kopien	214

XII	Inhaltsverzeichnis

o	00		Seite
8	20.	Wechselbürgschaft	220
§	21.	Verlust des Wechsels	222
§	22.	Falsche Wechsel	224
§	23.	Verjährung	227
Ü	24.	Der eigene Wechsel	231
§	25.	Kollision der Wechselgesetze	235
§	26.	Die theoretische Begründung der Wechselverpflichtung vor der deutschen Wechselordnung	237
§	27.	Die Entstehung der deutschen Wechselordnung	254
		Zweiter Teil.	
		Das geltende Wechselrecht.	
§	28.	Die Theorie der deutschen Wechselordnung	26 6
		1. Entstehung der Wechselverpflichtung	266

	Inhaltsverzeichnis.	XIII
§ 29	 Übergang des Rechts aus dem Wechsel Originärer Rechtserwerb des Nachmannes (283). Der Indossatar ist stets originär berechtigt, zuweilen auch Rechtsnachfolger (285). Das Indossament begründet die Präsumtion des redlichen Erwerbs (287). Der Wechselgläubiger ist regelmäßig Eigentümer des Papiers (288). Der Vormann hat aufgehört Gläubiger zu sein (291). Wiederaufleben der Gläubigerschaft des Vormanns (292). Die Vorbereitung einer Wechselverpflichtung. Der Wechselschluß Interimsschein, Interimswechsel (297). Avisbrief (298). Die Klausel: laut Bericht (299). Die Avisierungspflicht (299). Die Deckungspflicht (300). 	Seite 283 294
	Die Voraussetzungen einer Wechselverpflichtung.	
	I. Die Wechselfähigkeit.	
§ 30		301
§ 31	Die aktive Wechselfähigkeit (301). Die passive Wechselfähigkeit (302). Wirkung der Wechselunfähigkeit	
§ 32		313
	II. Der Skripturakt.	
§ 33	Beschaffenheit des Skripturakts	
Ū	Pseudovertreter (323). Beweislast (325).	
§ 35 § 36		$\frac{325}{328}$
	Die wesentlichen Erfordernisse des Grundwechsels,	
§ 37		330
	Die einzelnen wesentlichen Erfordernisse.	
§ 38	 Die Wechselklausel	

ş	39.	2. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme	339
·		Bestimmtheit der Geldsumme (339). Angabe in Ziffern oder Buchstaben, in oder außer dem Kontexte (340). Abweichende Summenangaben (341). Alternative Angaben (342). Erkennbarkeit aus dem Papiere (343). Das Zinsversprechen (343).	
§	40.	3. Der Name des Remittenten	345
§	41.	Die Tratte an eigene Ordre	352
§	42.	4. Die Verfallzeit	356
§	43.	a. Der Tagwechsel	35 9
§	44.	b. Der Datowechsel	364
-	45.	c. Der Mefs- oder Marktwechsel	370
§	46.	d. Der (reine) Sichtwechsel	373
§	47.	Die Präsentationsfrist bei (reinen) Sichtwechseln	376
§	48.	Die Acceptation des (reinen) Sichtwechsels	379
§	49.	e. Der Zeitsichtwechsel (Nachsichtwechsel, befristete Sichtwechsel)	385
§	50.	Die Präsentation zur Annahme bei Zeitsichtwechseln Gesetzliche und gewillkürte Präsentationsfrist (386). Die Präsentation bloß zur Sicht, anstatt zur Annahme, ist nicht genügend (387).	386
§	51.	Besondere Regresbedingung bei Zeitsichtwechseln Frist für die Protesterhebung wegen erfolgloser Präsentation nach Art. 19 (393). Das Recht gegen den Acceptanten und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels bei Zeitsichtwechseln (394). Das Recht gegen die Regresspflichtigen (396).	391

		Inhaltsverzeichnis.	xv
8	52.	Ungültige Bezeichnungen der Verfallzeit	Seite 397
§	53.	5. Zeit und Ort der Ausstellung	400
§	54.	6. Unterschrift des Ausstellers	407
	55. 56.	7. Der Name des Bezogenen	409 411
§	57.	8. Der Zahlungsort	415
	58. 59.	9. Zahlungsauftrag	422 224
	60. 61.	Unvollständiger Wechsel	431 433
§	62. 63. 64.	Unwahre, simulierte Wechsel	436 439 443
		Fakultative Bestandteile des Grundwechsels.	
§	65.	Die regelmäßigen und zufälligen Bestandteile	450
		I. Die fakultativen, regelmäßigen Bestandteile	
	66. 67.	 Die Valutaklausel Die Deckungsklausel Die Verpflichtung des Trassanten zur Deckung (457). Arten der Deckungsklausel (459). 	452 456
§	68.	Die Tratte für fremde Rechnung	459
	69. 70.	 Die Avisklausel	464 465

		Seite
	II. Die fakultativen, zufälligen Bestandteile.	
§ 71.	Zulässigkeit beliebiger Klauseln	468

Abkürzungen.

Über die in der geschichtlichen Entwicklung des Wechsels §§ 14—25 citierten Wechselordnungen finden sich die näheren Angaben in § 12, S. 104—112. Das Arch. f. deutsches Wechsel- (und Handels)recht von Siebenhaar-Tauchnitz ist schlechtweg als Arch. citiert.

Einleitung.

§ 1.

Das Wechselrecht im objektiven Sinne. Sein Verhältnis zum Civil- und Handelsrechte.

Das Wechselrecht ist der Inbegriff jener Rechtssätze, welche die der Gesamtheit von wirtschaftlichen Erscheinungen, die man als Wechselverkehr bezeichnet, angehörigen Rechtsverhältnisse regeln. In diesem weiten Umfange, in dem es die ganze Rechtssphäre des Wechselverkehrs umspannt, umfast es auch zahlreiche Normen des Civil- und Handelsrechts, die in Ermanglung besonderer wechselrechtlicher Normierung auf die mannigfachen aus dem faktischen Getriebe des Wechselverkehres entspringenden Rechtsverhältnisse Anwendung finden; so auf jene Rechtsverhältnisse, welche die Ausstellung des Wechsels vorbereiten, auf den Wechselschluss, die Valuta, auf jene, die sich an die Honorierung des Wechsels knüpfen, auf die Deckung, die Pflicht des Bezogenen zur Acceptation u. s. w.

Man bezeichnet dieses Rechtsgebiet, das einer besonderen wechselrechtlichen Normierung in der Regel nicht bedarf und das durch das gewöhnliche Civil- und Handelsrecht, — da es den Bedürfnissen des Wechsels vollkommen genügt — ohne Schaden beherrscht werden kann, als civiles Wechselrecht.

An den Wechsel tritt jedoch der Handelsverkehr mit besonderen Anforderungen und Tendenzen heran, die zur Entfaltung eines eigenartigen Rechtes führen mußten, eines specifischen Wechselrechtes. So mußten z. B. im Interesse des Handels2 Einleitung.

verkehrs, um die Benützung des Wechsels als Ersatz des Geldes und als Kreditinstrument zu fördern und zu diesem Zwecke dessen Cirkulationsfähigkeit zu erleichtern, starke Garantien dafür geschaffen werden, daß die aus dem Wechsel zu erwartende Zahlung mit Sicherheit geleistet werde, damit der anstatt des Geldes gegebene und in Cirkulation gesetzte Wechsel von jedermann als Zahlungsmittel gerne angenommen werde; es bildeten sich besondere Rechtssätze aus über Notadresse, Ehrenintervention, Duplikate und Kopien u. s. w.

Der Wechselverpflichtung mußte insbesondere jener eigenartige als Wechselstrenge gekennzeichnete Charakter gegeben werden, der sich darin äußert, daß gegen denjenigen, der sich nach Wechselrecht verschreibt, bei Nichterfüllung der Verpflichtung unverzüglich ein strenges gerichtliches Verfahren gewährt wird, — formelle Wechselstrenge¹ —, daß dem säumigen Wechselschuldner in der Regel alle Einwendungen abgeschnitten werden, die dem Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels nicht bekannt sein mußten oder ihn nicht selbst angehen, — materielle Wechselstrenge².

Andererseits erforderte es das Interesse des Wechselverkehres, da ja sonst sich nicht leicht jemand bereit fände, eine Wechselverpflichtung einzugehen, daß diese strenge Haftung des Wechselschuldners durch die Beobachtung gewisser Kautelen und Maßregeln von Seite des Gläubigers, so durch pünktliche Präsentation zu der im Wechsel vorgeschriebenen Verfallzeit, durch gehörige Protesterhebung,

¹ Die formelle Wechselstrenge (sofortiger Beweis der zulässigen Einwendungen, keine Fristgewährung durch den Richter, Personalhaft u. s. w.) hat allerdings mit der Reform des Prozess- und Exekutionsrechts ihre Bedeutung verloren. Der Wechselprozess ist eine Art des Urkundenprozesses § 555 fg. R.C.Pr. und unterscheidet sich vom Urkundenprozess im wesentlichen nur durch die Einlassungsfrist § 567 R.C.Pr. Stein, Der Urkunden- und Wechselprozess § 26, S. 200 fg. Vgl. auch die neue österr. Civilpr.O. v. 1. Aug. 1895 § 555 fg., die das Wechselverfahren als eine Art des Mandatsverfahrens regelt (§ 559, 550—554). Vgl. ital. Hgb. art. 323, Schweiz. Obl. art. 812. Die Haftung des Wechselschuldners mit seiner Person (solve aut mane) ist durch das Reichsges. vom 29. Mai 1869 (Einf.G. z. R.Civ.Pr. § 13 Z. 1, in Österreich durch das Ges. v. 4. Mai 1868 R.G.Bl. Nr. 34 aufgehoben.

² Die durch die Parömie "Chi accetta paghi" ausgedrückte Unbedingtheit der eingegangenen Wechselverpflichtung gilt nicht bloß für den Acceptanten. Darüber daß diese in der Beschränkung der Einreden gelegene sogenannte materielle Wechselstrenge keine ausschließliche Eigenschaft der Wechselobligation, keine Eigentümlichkeit des Wechselrechts sei, sondern aus dem römischen Delegationsrecht genommen sei, der Unanfechtbarkeit der Delegationsstipulation entspreche, vgl. Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht S. 179 fg.

durch Notifikation u. s. w., kurz, durch die Beobachtung wechselmäßiger Vigilanz von Seite des Gläubigers bedingt sei.

Die Gesamtheit dieser specifisch wechselrechtlichen Rechtssätze bildet das Wechselrecht im engeren Sinne. Es umfast alle jene dem Wechsel eigentümlichen typischen Rechtsregeln, die sich auf die wirtschaftlich besonders geartete Wechselobligation beziehen und die sich für den Wechsel, als ein einer besonderen rechtlichen Behandlung bedürftiges Rechtsinstitut, wenn auch sehr oft auf allgemein civilrechtlicher Grundlage, so doch unabhängig vom Civilrechte als Rechtssätze von speciell wechselrechtlicher Natur entwickelt haben 3.

Während die älteren Kodifikationen des Wechselrechts auch das civile Wechselrecht in den Kreis der Normierung hineingezogen haben, sind die neueren Wechselordnungen, dem durch die deutsche Wechselordnung gegebenen Muster folgend, mit Erfolg bestrebt gewesen, sich in der Hauptsache lediglich auf die gesetzliche Feststellung der besonderen wechselrechtlichen Rechtssätze zu beschränken, so dass die Aussonderung eines besonderen Wechselrechtes als eines möglichst abgeschlossenen Ganzen, gegenüber dem sonstigen Civilund Handelsrechte, in scharfer Ausprägung durchgeführt erscheint. Es wäre aber verfehlt deshalb anzunehmen, dass das Civil- und Handelsrecht im Wechselverkehre auch dort nicht zur Anwendung kommen dürfe, wo eine besondere wechselrechtliche Normierung fehlt; denn der Wechsel ist nicht als ein durchaus selbständig in sich ruhendes Rechtsinstitut anzusehen4. An den Wechsel knüpfen sich manche Rechtsverhältnisse an, für die das specielle Wechselrecht besondere Normen überhaupt nicht oder nicht in erschöpfender Weise aufgestellt hat. Rücksichtlich dieser Rechtsverhältnisse darf der Wechsel keineswegs als vom Civil- und Handelsrechte losgelöst behandelt werden; diese Rechtsverhältnisse werden vielmehr durch das Civil- und Handelsrecht beherrscht. So enthält das besondere Wechselrecht keine Normen über Stellvertretung, über Vertragsverpflichtungsfähigkeit, über Cession, keine erschöpfenden Normen über die Til-

³ Wendt, Anweisungsrecht verkennt den Reichtum der speciellen Rechtssätze des Wechselrechts, wenn er (S. 5) meint, das es auser dem Regressrecht mangels Zahlung gegen den Trassanten "nur noch wenige und untergeordnete" solche Rechtssätze gebe. Die große Mehrzahl der 100 Artikel der deutschen W.O. spricht gegen diese Auffassung. Viele Rechtssätze des Wechselrechts haben allerdings im Laufe der Zeit neues Gebiet erobert und haben so aufgehört, Rechtssätze ausschließlich für den Wechsel zu sein.

⁴ Dass der gezogene Wechsel in erster Linie eine Zahlungsanweisung sei, nur durch das Wechselrecht gestärkt und gesichert, wird von Wendt, Anweisungsrecht, wiederholt betont.